

Entgeltordnung

für privatrechtlich gestattete Nutzungen öffentlicher Straßen über den Gemein- gebrauch hinaus (Gestattungsverträge)

vom 28. Juni 2001

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 23, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. SH S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.06.2001 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

(Gegenstand, Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit des Entgeltes)

(1) Für die Einräumung von Nutzungen nach bürgerlichem Recht im Sinne von § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Lübeck werden Verträge nach bürgerlichem Recht (Gestattungsverträge) geschlossen. Für die Ausübung der Nutzung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Die Entgeltordnung gilt nicht für die Ausübung von Nutzungsrechten, für die gesonderte Gestattungsverträge (Konzessionsverträge) abgeschlossen werden.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht

- a) zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt,
- b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(3) Das Entgelt wird mit Einräumung des Nutzungsrechts bzw. bei unerlaubter Handlung mit dem Beginn des Gebrauchs fällig und kann gezahlt werden

- a) jährlich im voraus (Anlage) oder
- b) kapitalisiert für die vereinbarte Zeit oder voraussichtliche Dauer der Nutzung.

Der Wert der Kapitalisierung wird nach der Tabelle „Anlage zur Wertermittlungsverordnung“ ermittelt.

§ 2

(Entgeltsschuldner)

Entgeltsschuldner ist,

1. wem das Recht zum Sondergebrauch eingeräumt wurde bzw. dessen Rechtsnachfolger,
2. wer eine Nutzung ohne Gestattung ausübt.

Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(Entgeltsbefreiung)

Von der Entgeltpflicht kann Befreiung erteilt werden, wenn

- im Einzelfall eine Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt,
- die Nutzung einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck dient.

§ 4

(Bemessungsgrundlage)

Grundlagen für die Bemessung der Entgelte sind:

- Verzinsung des Bodenwertes des genutzten Grundstückes,
- Größe der in Anspruch genommenen Fläche,
- Nutzungsdauer,
- erhöhter Unterhaltungsaufwand.

§ 5

(Entgeltsberechnung)

(1) Die Höhe des Entgelts wird nach der Anlage dieser Entgeltsordnung berechnet.

(2) Angefangene Meter und m² werden bei der Berechnung des Entgelts auf volle Meter und m² aufgerundet.

(3) Alle Entgelte werden auf volle DM / Euro aufgerundet.

(4) Bei einer Veränderung der Bodenwerte von mehr als 10 % können die Entgelte nach Anlage 1 dieser Entgeltsordnung angepaßt werden.

§ 6

(Folge- und Folgekostenpflicht)

Bei Änderungen der Trassenführung öffentlicher Straßen ist den Forderungen der Stadt nach entsprechender Anpassung der Nutzung (Folgepflicht) nachzukommen. Die Hansestadt Lübeck ist in diesen Fällen von jeglichen Kosten freizuhalten (Folgekostenpflicht).

§ 7

(Maßnahmen nach Beendigung des Gestattungsverhältnisses)

Nach Beendigung des Gestattungsverhältnisses sind die privaten Bauteile aus dem Straßenbereich zu entfernen. Die Hansestadt Lübeck ist von den dadurch entstehenden Kosten freizuhalten. Mit Zustimmung der Hansestadt Lübeck kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn diese privaten Bauteile bei einer späteren Baumaßnahme durch Dritte entfernt

werden können. Die entstehenden Kosten für die Beseitigung werden von der Hansestadt Lübeck zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ermittelt und den Pflichtigen in Rechnung gestellt. Auf die Beseitigung von Baugrubensicherungen (Stützanker) unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme verzichtet die Hansestadt Lübeck aus bautechnischen Gründen. Für die spätere Beseitigung durch die Stadt wird ein Zuschlag von 25 % des regulären Entgelts erhoben.

§ 8

(Vertragsbeendigung)

Wird der Vertrag beendet, so wird das Jahresentgelt für das Jahr der Vertragsbeendigung einbehalten. Bei kapitalisierten Entgelten wird der Wert der zurückgelegten vollen Jahre nach der Tabelle „Anlage zur Werteermittlungsverordnung“ abgerechnet. Der Restbetrag wird erstattet.

§ 9

(Bestehende Gestattungsverträge)

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entgeltsordnung bestehenden Gestattungsverträge sind von ihr nicht betroffen. Wird jedoch eine Vertragsänderung oder –anpassung erforderlich, so sind die Bestimmungen dieser Entgeltsordnung sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsänderung oder –anpassung geltenden Entgelte zugrunde zu legen.

§ 10

(Bearbeitungsentgelt)

Für die Bearbeitung und die Ausfertigung des Gestattungsvertrages oder für die Änderung eines bestehenden Gestattungsvertrages wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in sinnvoller Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11

(Datenverarbeitung)

(1) Zur Ermittlung der Entgeltspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltsordnung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
2. Grundsteuerdatei des Bereichs Steuern der Hansestadt Lübeck
3. Grundbuchamt des Amtsgerichts Lübeck
4. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
5. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angaben der Daten bzw. Datengruppen, die für die Entgeltserhebung nach dieser Entgeltsordnung erforderlich ist, insbesondere auf Grundstückseigentümer, Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, Anschriften.

(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltspflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Entgeltspflichtigen mit den für die Entgeltserhebung nach dieser Entgeltsordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgeltserhebung nach dieser Entgeltsordnung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 **(Inkrafttreten)**

Diese Entgeltsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die im Tarif genannten Euro-Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

Anlage

zur Entgeltordnung für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht an öffentlichen Straßen der Hansestadt Lübeck vom 28. 6. 2001 (§ 1 Abs. 1)

A. ZONENEINTEILUNG

Zone I

Das gesamte Stadtgebiet (einschl. Lübeck-Travemünde) mit Ausnahme der unter den Zonen 2 und 3 genannten Straßen

Zone II

Innenstadt, begrenzt durch den Klughafen, Elbe-Lübeck-Kanal, Trave, Holstenhafen und Hansahafen, soweit nicht unter Zone III aufgeführt, den Bereich der mittleren Wallhalbinsel sowie die Bertlingstraße und Kurgartenstraße in Lübeck-Travemünde.

Zone III

An der Obertrave (Holstenstraße – Dankwartsgrube
Breite Straße
Dr.-Julius-Leber-Straße (Breite Straße – Königstraße)
Fleischhauerstraße (Breite Straße – Königstraße)
Holstenstraße
Hüxstraße
Klingenberg
Kohlmarkt
Königstraße (Mühlenstraße – Pfaffenstraße)
Markt
Mühlenstraße
Pfaffenstraße
Sandstraße
Schrangen
Wahmstraße (Breite Straße – Königstraße)
Vorderreihe.

B. Einteilung in Nutzungsgrade, Berechnung des Entgelts

1. Staffelung und Verzinsung der Bodenwerte (BW)

Innerhalb der Zonen werden folgende Staffellungen des Bodenwertes festgelegt:

	Zone I		Zone II		Zone III	
	€/m ²	DM/m ²	€/m ²	DM/m ²	€/m ²	DM/m ²
Bodenwert	130,00	254,26	390,00	762,77	1950,00	3813,87
30 % BW x 7,5 %	3,00	5,90	8,80	17,25	43,90	85,90

Die Prozentsätze drücken den Grad der Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenkörpers aus. Für die Berechnung des Entgelts werden 30 % des Bodenwertes zugrundegelegt und dieser Wert mit dem Erbbauzinssatz für gewerbliche Grundstücke (z.Z. 7,5 %) verzinst.

2. Rohrleitungen und Kabel

Für Rohrleitungen und Kabel bis \varnothing 600 mm wird ein Entgelt pro lfdm/Jahr erhoben.

3. Berechnung von punktförmigen Körpern

Für punktförmige Körper (z. B. Masten, Bohrbrunnen, auch Schilder im Straßenbegleitgrün usw.) unter 1 m² wird einheitlich eine Fläche von 1 m² (Mindestfläche) festgelegt.

4. Rückverankerungen

Einzelne Zuganker werden als punktförmige Körper berechnet. Bei mehreren Zugankern in Reihe wird die in Anspruch genommene Fläche zwischen dem ersten und dem letzten Anker für die Entgeltsberechnung zugrunde gelegt.

5. Mindestentgelt

Unterschreitet das errechnete Nutzungsentgelt das festgesetzte Mindestentgelt, so gilt das Mindestentgelt.

Das Mindestentgelt beträgt 100,00 DM / 50,00 €.